



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom
Vorstoss	<b>Mietzinsreglement, Anpassung der Einkommenshöchstgrenze</b>
Info	<p>An seiner Sitzung vom 8. Februar 2015 ist der Einwohnerrat dem Vorschlag des Gemeinderats zur Anpassung von § 6 des Reglements über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen mit nachstehenden Beschlüssen gefolgt.</p> <p><i>8. Bericht / Antrag des Gemeinderats vom 20.1.2015:</i></p> <p><b>Mietzinsreglement: Anpassung der Einkommenshöchstgrenze 137</b></p> <p><i>://: 1. Im Vorschlag des Gemeinderats wird die Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat § 6 lit. a) bis e) gestrichen. Der Gemeinderat legt die Einkommenshöchstgrenze fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils geltenden Sozialhilfeansätzen. Ab einer Haushaltgrösse von zwei Personen liegt das massgebliche Einkommen dabei jeweils 5 % über dem maximalen Lebensbedarf der Sozialhilfe.</i></p> <p><i>2. Auf eine 2. Lesung wird verzichtet.</i></p> <p>Im Zuge der juristischen Überprüfung auf Stufe Verwaltung und Kanton sind im Zusammenhang mit der Beschlussfassung und der Neuformulierung von § 6 Unklarheiten entstanden.</p>
Antrag	<p>1. Dem Formulierungsvorschlag des Gemeinderats zur Anpassung von § 6 des Reglements über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen wird zugestimmt.</p> <p><i>Der Gemeinderat legt die Einkommenshöchstgrenze fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils geltenden Sozialhilfeansätzen. Ab einer Haushaltgrösse von zwei Personen liegt das massgebliche Einkommen dabei jeweils 5 % über dem maximalen Lebensbedarf der Sozialhilfe.</i></p> <p><i>Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die vom Gemeinderat für die jeweiligen Personengruppen festgelegten Einkommenshöchstgrenzen, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</i></p>

Gemeindepräsident:  
Mike Keller

Verwaltungsleiter:  
Nicolas Hug

## 1. Ausgangslage

Das vom Einwohnerrat Binningen am 24. Februar 2014 genehmigte Mietzinsbeitrags-Reglement sieht gemäss § 6 vor:

*Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nachgenannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.*

*Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat*

a) 1 Person	CHF 34'000	CHF 2'833
b) 2 Personen	CHF 42'000	CHF 3'500
c) 3 Personen	CHF 48'000	CHF 4'000
d) 4 Personen	CHF 54'000	CHF 4'500
e) 5 Personen	CHF 59'000	CHF 4'916
pro weitere Person	CHF 4'000	CHF 333.

Mit Beschluss Nr. 8 vom 9. Februar 2015 hielt der Einwohnerrat Binningen fest, „im Vorschlag des Gemeinderates wird die Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat § 6 lit. a) bis e) gestrichen.

*Der Gemeinderat legt die Einkommenshöchstgrenze fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils geltenden Sozialhilfeansätzen. Ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen liegt das massgebliche Einkommen dabei jeweils 5 % über dem maximalen Lebensbedarf der Sozialhilfe.“*

## 2. Beurteilung

### Fragestellung / Empfehlung

- Mit Blick auf den Beschluss Nr. 8 des Einwohnerrates Binningen vom 9. Februar 2015 stellt sich nun die Frage, ob im Rahmen der beschlossenen Streichung der 1. Abschnitt von § 6: „Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nachgenannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge“ miterfasst ist.

Sollte eine Streichung von § 6, 1. Abschnitt nicht vorgesehen sein, könnte der Wortlaut wie folgt angepasst werden:

*Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die vom Gemeinderat für die jeweiligen Personengruppen festgelegten Einkommenshöchstgrenzen, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.*

Dieser Vorschlag würde den bisherigen 1. Abschnitt ersetzen und nachfolgend an den durch den Einwohnerrat beschlossenen Abschnitt aufgeführt werden. Inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert. Der Wortlaut wird dem vorstehenden Abschnitt lediglich angepasst.

### **3. Formulierungsvorschlag / Antrag**

Somit würde § 6 neu wie folgt lauten:

#### **§ 6 Einkommenshöchstgrenze**

*Der Gemeinderat legt die Einkommenshöchstgrenze fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils geltenden Sozialhilfemassstäben. Ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen liegt das massgebliche Einkommen dabei jeweils 5 % über dem maximalen Lebensbedarf der Sozialhilfe.*

*Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die vom Gemeinderat für die jeweiligen Personengruppen festgelegten Einkommenshöchstgrenzen, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.*